

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 2. August 1979

116. Stück

- 341.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Biologie
- 342.** Verordnung: Wohnbaustatistik-Verordnung 1980
- 343.** Verordnung: Kennzeichnung von Sicherheitsbindungen für den alpinen Skilauf
- 344.** Kundmachung: Feststellung der Verfassungswidrigkeit einiger Worte des Bundesgesetzes betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds

341. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 12. Juli 1979, mit der die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Biologie geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 9, 12, 18, 20 und 21 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1971, BGBl. Nr. 326, über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 280/1972 und 467/1974 sowie in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 458/1972 und 561/1978 wird verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Biologie vom 2. März 1976, BGBl. Nr. 127, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 hat zu lauten:

„Einrichtung

§ 1. (1) Die Studienrichtung Biologie umfaßt folgende Studienzweige:

- a) Botanik;
- b) Zoologie;
- c) Mikrobiologie;
- d) Genetik;
- e) Humanbiologie;
- f) Paläontologie.

(2) Die Studienzweige Botanik und Zoologie sind an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien sowie an den Naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten Graz, Innsbruck und Salzburg einzurichten.

(3) Der Studienzweig Mikrobiologie ist an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität

Innsbruck einzurichten. — Über die Einrichtung an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien wird eine gesonderte Verordnung ergehen.

(4) Der Studienzweig Genetik ist an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg einzurichten. — Über die Einrichtung an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien wird eine gesonderte Verordnung ergehen.

(5) Die Studienzweige Humanbiologie und Paläontologie bleiben einer gesonderten Verordnung vorbehalten.“

2. Der Abs. 2 des § 3 hat zu lauten:

„(2) Während des ersten Studienabschnittes sind aus folgenden Pflichtfächern mindestens zu inskribieren:

A. an jenen Fakultäten, an denen nur die Studienzweige Botanik oder Zoologie eingerichtet sind:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Grundlagen der Botanik	18—24
b) Grundlagen der Zoologie	18—24
c) Vorprüfungsfächer zur ersten Diplomprüfung:	
1. Chemie	12—14
2. Physik	7—9

B. an jenen Fakultäten, an denen einer der Studienzweige Mikrobiologie oder Genetik eingerichtet ist:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Grundlagen der Botanik	16—21
b) Grundlagen der Zoologie	16—21

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
c) Vorprüfungsfächer zur ersten Diplomprüfung:	
1. Chemie	12—14
2. Physik	7— 9
d) nach Maßgabe des gewählten Studienzweiges eines der fol- genden Fächer:	
1. sofern der Studienzweig Botanik gewählt wird, Grund- lagen der Botanik	5
2. sofern der Studienzweig Zoo- logie gewählt wird, Grund- lagen der Zoologie	5
3. sofern der Studienzweig Mi- krobiologie gewählt wird, Grundlagen der Mikrobiolo- gie	5
4. sofern der Studienzweig Genetik gewählt wird, Grundlagen der Genetik und Cytologie	5— 8

Neben den in lit. a bis lit. c bzw. lit. a bis lit. d genannten Fächern kann der Studienplan vorsehen, daß weitere Lehrveranstaltungen aus den in § 6 Abs. 3 genannten Fächern bis zum Ausmaß von 20 Wochenstunden auch im ersten Studienabschnitt inskribiert werden können. Prüfungen über den Stoff dieser Lehrveranstaltungen können auch im ersten Studienabschnitt abgelegt werden.“

3. Der Abs. 1 des § 5 hat zu lauten:

„(1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Grundlagen der Botanik;
- b) Grundlagen der Zoologie;

c) nach Maßgabe des gewählten Studien-
zweiges eines der folgenden Fächer:

- 1. sofern der Studienzweig Mikrobiologie
gewählt wird, Grundlagen der Mikro-
biologie;
- 2. sofern der Studienzweig Genetik ge-
wählt wird, Grundlagen der Genetik
und Cytologie.“

4. Nach Ziffer 3 lit. e des Abs. 3 des § 6 ist
einzufügen:

„4. Studienzweig „Genetik“:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Klassische und moderne Gene- tik	26—32

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
b) Allgemeine Mikrobiologie ..	6— 8
c) Biochemie	8—12
d) Biostatistik (einschließlich elek- tronischer Datenverarbeitung)	8—10
e) Lehrveranstaltungen aus ande- ren biologischen Disziplinen und Hilfswissenschaften	14—20
f) nach Wahl des Kandidaten ein Fach gemäß § 6 Abs. 3 des Bun- desgesetzes über geisteswissen- schaftliche und naturwissen- schaftliche Studienrichtungen ..	16—20.“

5. § 8 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:

„e) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfun-
gen aus den unter § 6 Abs. 3 Z. 1 lit. c
bzw. Z. 2 lit. c bzw. Z. 3 lit. d bzw. Z. 4
lit. e gewählten Lehrveranstaltungen;“.

6. Nach Z. 3 lit. d des Abs. 1 des § 9 ist einzu-
fügen:

„4. Studienzweig „Genetik“:

- a) Klassische und moderne Genetik;
- b) Allgemeine Mikrobiologie;
- c) Biochemie;
- d) Biostatistik (einschließlich elektronischer
Datenverarbeitung);
- e) ein Wahlfach gemäß § 6 Abs. 3 Z. 4 lit. f.“

Firnberg

342. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 12. Juli 1979 über wohnbaustatistische Erhebungen (Wohnbau- statistik-Verordnung 1980)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesstatistik-
gesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich
der §§ 7 und 8 Abs. 3 und 4 dieser Verordnung
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für
Finanzen — verordnet:

§ 1. (1) Das Österreichische Statistische Zentral-
amt hat laufend wohnbaustatistische Erhebungen
nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verord-
nung durchzuführen.

(2) Gegenstand dieser Erhebungen sind alle
baulichen Maßnahmen, durch die mindestens eine
Wohnung neu geschaffen wird (Neubauten und
bauliche Maßnahmen an bestehenden Baulich-
keiten, wie Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten),
und die davon betroffenen Baulichkeiten.

§ 2. (1) Im Wege einer Vollerhebung ist festzustellen:

1. anlässlich der Baubewilligung: Ort; Bauherr; Art und Umfang der baulichen Maßnahme; Art, überwiegende Bestimmung sowie Nutzung des Gebäudes; Größe, Konstruktions- und Ausstattungsmerkmale des Gebäudes; Anzahl, Größe und Ausstattung der Wohnungen; Rechtsverhältnisse;
2. der Baufortschritt der baubehördlich bewilligten baulichen Maßnahmen;
3. die Kosten und die Art der Finanzierung baulicher Maßnahmen von Gebietskörperschaften und gemeinnützigen Bauvereinigungen.

(2) Die Kosten und die Art der Finanzierung baulicher Maßnahmen, die nicht unter Abs. 1 Z. 3 fallen, sind im Wege einer Stichprobenerhebung festzustellen.

§ 3. (1) Bei der Durchführung der in § 2 Abs. 1 Z. 1 und 3 sowie in § 2 Abs. 2 angeordneten Erhebungen sind amtliche Erhebungsformulare zu verwenden. In diesen ist insbesondere auf die Bestimmungen des § 11 des Bundesstatistikgesetzes 1965 hinzuweisen.

(2) Das amtliche Erhebungsformular für die Baubewilligungsmeldung hat zu erfassen:

1. das Datum der Baubewilligung,
2. die Lage des Bauplatzes,
3. den Namen und die Wohnanschrift des Bauherrn,
4. die Rechtsnatur des Bauherrn,
5. die Baumaßnahme,
6. die überwiegende Bestimmung des Gebäudes,
7. die Bauweise der Außenmauern,
8. die überwiegende Heizung des Gebäudes,
9. den Anschluß an Kanalnetz, Wasserleitungsnetz und Gasnetz,
10. die bebaute Fläche in Quadratmetern,
11. die Anzahl der Hauptgeschosse ohne Keller- und Dachgeschoß,
12. die Gesamtnutzfläche der Betriebsräume im Wohnobjekt in Quadratmetern,
13. die Gesamtnutzfläche der Garagen in Quadratmetern,
14. die Gesamtzahl der Einstellplätze,
15. die Gesamtfläche der Schutzräume in Quadratmetern,
16. die Gesamtzahl der baubehördlich bewilligten Wohnungen,
17. die Nutzfläche in Quadratmetern, Raumanzahl und Ausstattung jeder Wohnung und
18. das Rechtsverhältnis an jeder Wohnung.

(3) Das amtliche Erhebungsformular für die Baukostenmeldung hat zu erfassen:

1. das Datum der Baubewilligung,
2. die Lage des Bauplatzes,
3. den Namen und die Wohnanschrift des Bauherrn,
4. die Baukosten insgesamt,
5. die Höhe der Eigenmittel,
6. die Laufzeit, Verzinsung und Höhe der Darlehen und
7. die Rechtsnatur der Darlehensgeber.

(4) Bei der Durchführung der in § 2 Abs. 1 Z. 2 angeordneten Erhebungen ist das Baufortschrittsverzeichnis (§ 5) zu verwenden.

(5) Die Verpflichtung zur Ausfüllung der Erhebungsformulare für die Baubewilligungsmeldung (Abs. 2) und die Baukostenmeldung (Abs. 3) obliegt dem Bauherrn oder seinem Bevollmächtigten. Das Baufortschrittsverzeichnis (§ 5) ist von der Gemeinde auszufüllen.

§ 4. (1) Die Gemeinde hat dem Bauherrn (seinem Bevollmächtigten) vor Erteilung der Baubewilligung das Erhebungsformular für die Baubewilligungsmeldung in dreifacher Ausfertigung zu übermitteln. Ist für die Erteilung der Baubewilligung eine andere Stelle als die Gemeinde zuständig, hat der Bauherr (sein Bevollmächtigter) das Erhebungsformular von der Gemeinde anzufordern.

(2) Der Bauherr (sein Bevollmächtigter) ist verpflichtet, das in dreifacher Ausfertigung ausgefüllte Erhebungsformular innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung bei der Gemeinde abzugeben.

(3) Die Gemeinde hat die ausgefüllten Erhebungsformulare zu prüfen, gegebenenfalls zu vervollständigen und jeweils zwei Ausfertigungen innerhalb von vier Wochen nach jedem Jahresviertel im Wege des Amtes der Landesregierung gesammelt an das Österreichische Statistische Zentralamt weiterzuleiten. Eine Ausfertigung der Baubewilligungsmeldung verbleibt bei der Gemeinde, eine weitere Ausfertigung beim Amt der Landesregierung.

§ 5. (1) Der Baufortschritt der baubehördlich bewilligten baulichen Maßnahmen (§ 1 Abs. 2) ist in einem Baufortschrittsverzeichnis vom Baubeginn an zu erfassen, bis diese Maßnahmen fertiggestellt oder eingestellt sind oder ihre Fertigstellung nicht mehr zu erwarten ist.

(2) Das Baufortschrittsverzeichnis hat jedenfalls zu erfassen:

1. das Datum der Baubewilligung,
2. die Lage des Bauplatzes,
3. den Namen und die Wohnanschrift des Bauherrn,

4. die Zahl der Wohnungen;
5. die Gesamtnutzfläche aller Wohnungen in Quadratmetern und
6. den Baufortschritt.

(3) Die in Abs. 2 Z. 1 bis 5 angeführten Merkmale sind vom Österreichischen Statistischen Zentralamt vorzugeben. Der Baufortschritt ist von der Gemeinde einzutragen; die Angaben gemäß Abs. 2 Z. 4 und 5 sind von der Gemeinde anlässlich der Eintragung der Fertigstellung der baulichen Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls richtigzustellen. Zu diesem Zweck wird das Baufortschrittsverzeichnis vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich in zweifacher Ausfertigung der Gemeinde zugesandt. Nach Eintragung des Baufortschrittes und allfälliger Richtigstellungen hat die Gemeinde eine Ausfertigung binnen vier Wochen ab dem Einlangen im Wege des Amtes der Landesregierung an das Österreichische Statistische Zentralamt zurückzusenden. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei der Gemeinde.

§ 6. (1) Die Feststellung der Kosten und der Art der Finanzierung baulicher Maßnahmen (§ 2 Abs. 1 Z. 3 und § 2 Abs. 2) erstreckt sich auf die jeweils im Kalenderjahr vor der Erhebung fertiggestellten Maßnahmen (§ 1 Abs. 2). Das Erhebungsformular für die Baukostenmeldung (§ 3 Abs. 3) ist vom Österreichischen Statistischen Zentralamt unmittelbar dem Bauherrn (seinem Bevollmächtigten) zuzusenden und von diesem binnen vier Wochen ab dem Einlangen an das Österreichische Statistische Zentralamt zurückzusenden.

(2) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat über das bei der Erhebung gemäß § 2 Abs. 2 angewandte Auswahlverfahren Aufzeichnungen zu führen, in welche die zur Auskunft verpflichteten Personen Einblick nehmen können.

§ 7. Die Gemeinden erhalten für die ihnen bei der Mitwirkung an den Erhebungen entstehenden Kosten eine Pauschalabfindung in der Höhe von S 60,— je Baubewilligungsmeldung.

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1980 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert unbeschadet der Bestimmung des Abs. 4 die Verordnung der Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Handel und Wiederaufbau vom 17. Dezember 1965, mit der wohnbaustatistische Erhebungen angeordnet werden, BGBl. Nr. 3/1966, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Oktober 1977, BGBl. Nr. 543, ihre Wirksamkeit.

(2) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat für die vor dem 1. Jänner 1980 baubehördlich bewilligten, aber am 31. Dezember 1979 noch nicht fertiggestellten oder endgültig eingestellten baulichen Maßnahmen für jede Gemeinde

ein besonderes Baufortschrittsverzeichnis anzulegen. Dieses Baufortschrittsverzeichnis ist der Gemeinde bis 31. Dezember 1980 in zweifacher Ausfertigung zuzusenden. Eine Ausfertigung ist nach Eintragung des Baufortschrittes im Wege des Amtes der Landesregierung an das Österreichische Statistische Zentralamt zurückzusenden; die zweite Ausfertigung verbleibt bei der Gemeinde. In den folgenden Jahren ist die erste Ausfertigung des besonderen Baufortschrittsverzeichnisses der Gemeinde so lange zur Eintragung des Baufortschrittes zuzusenden, bis die darin angeführten baulichen Maßnahmen als fertiggestellt oder als eingestellt verzeichnet werden oder ihre Fertigstellung nicht mehr zu erwarten ist.

(3) Für die Gewährung der Pauschalabfindung an die Gemeinden hinsichtlich von vor dem 1. Jänner 1980 baubehördlich bewilligten, aber am 31. Dezember 1979 noch nicht fertiggestellten oder endgültig eingestellten baulichen Maßnahmen ist das Einlangen des besonderen Baufortschrittsverzeichnisses (Abs. 2) beim Österreichischen Statistischen Zentralamt maßgebend, aus dem hervorgeht, daß diese Maßnahmen fertiggestellt oder eingestellt wurden oder ihre Fertigstellung nicht mehr zu erwarten ist. Diese Pauschalabfindung beträgt S 60,— je Eintragung.

(4) Die Gewährung der Pauschalabfindung an die Gemeinden hinsichtlich von Bauten, die vor dem 1. Jänner 1980 fertiggestellt, endgültig eingestellt oder abgebrochen wurden, hat auf Grund der Verordnung BGBl. Nr. 3/1966 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 543/1977 zu erfolgen, wobei die Pauschalabfindung im Jahre 1979 beträgt:

- a) bei der Fertigstellung von Gebäuden mit einer oder zwei Wohnungen oder bei endgültiger Einstellung solcher Bauten S 76,50
- b) bei der Fertigstellung von Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen sowie bei der Fertigstellung von baulichen Maßnahmen an bestehenden Gebäuden oder bei endgültiger Einstellung solcher Bauten oder baulicher Maßnahmen .. S 85,50 und
- c) beim Abbruch (Abgang) von Gebäuden mit mindestens einer Wohnung S 18,—.

Moser

343. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 16. Juli 1979 über die Kennzeichnung von Sicherheitsbindungen für den alpinen Skilauf

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den

unlauteren Wettbewerb, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 88/1975, wird verordnet:

§ 1. Sicherheitsbindungen für den alpinen Skilauf im Sinne dieser Verordnung sind

1. den ÖNORMEN S 4000 und S 4001 entsprechende Bindungen für Erwachsene,
2. den ÖNORMEN S 4002 und S 4003 entsprechende Bindungen für Kinder und Jugendliche,

die nach der ÖNORM S 4004 eingestellt werden können.

§ 2. Sicherheitsbindungen für den alpinen Skilauf dürfen nur dann gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, wenn sie

1. bei Bindungen für Erwachsene mit der Angabe „Sicherheitsbindung für Erwachsene (ÖNORM S 4001, Einstellskala nach ÖNORM S 4004)“ und
2. bei Bindungen für Kinder und Jugendliche mit der Angabe „Sicherheitsbindung für Kinder und Jugendliche (ÖNORM S 4002, Einstellskala nach ÖNORM S 4004)“

versehen sind.

§ 3. Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft

1. auf der Ware oder
2. auf der Verpackung der Ware oder
3. auf einer mit der Ware dem Käufer zu übergebenden Karte, wie z. B. einer Montageanleitung,

anzubringen. Sie hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern

zu erfolgen; zusätzliche fremdsprachige Ausdrücke sind zulässig.

§ 4. Sofern nicht unter § 1 fallende Bindungen für den alpinen Skilauf unter Ersichtlichmachung ihrer Beschaffenheit gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden, darf für sie die Bezeichnung „Sicherheitsbindung“ nicht verwendet werden.

§ 5. Sicherheitsbindungen für den alpinen Skilauf, die nicht gemäß § 2 gekennzeichnet sind, dürfen bis 30. Juni 1980 gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden.

Staribacher

344. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 16. Juli 1979 über die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einiger Worte im § 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und § 64 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 16. Juni 1979, G 80/77-18, festgestellt, daß die Worte „über den Schutz der Mieter und“ im § 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes, betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl. Nr. 252/1921, verfassungswidrig waren.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, eintreffen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.